

Betrieb Badi-Restaurant ausserhalb der Öffnungszeiten und Winternutzung von Freibädern ausserhalb der Betriebszeiten

Roger Moser, Rechtsanwalt, Tschümperlin Lötscher Schwarz AG (Luzern)

VHF Managementtagung, Kreuzlingen

19. September 2025



1) Einleitung

- **Themen:**

1. Betrieb eines Badi-Restaurants ausserhalb der Badi-Öffnungszeiten
2. Winternutzung von Badebetrieben ausserhalb der Betriebszeiten

- **Probleme:**

1. Allfällige Haftungsrisiken wenn Schwimmbecken oder Badebereiche vom Restaurantbereich aus zugänglich sind
2. Haftungsrisiken bei einer Winternutzung von Badebetrieben ausserhalb der Betriebszeiten

- **Frage:** Wie lässt sich das Haftungsrisiko für Badebetriebe minimieren?

1) Einleitung

Wie Badi-Restaurants über die Runden kommen

Derzeit läuft das Geschäft in den Badi- und anderen Freiluft-Beizen gut. Doch reicht die kurze Saison, um finanziell erfolgreich zu sein? Und wer hat Ideen für die kalte Jahreszeit? Wirte berichten.



Abt Ueli

Geben Sie uns Feedback zum Artikel



Quelle: <https://www.htr.ch/story/wie-badi-restaurants-ber-die-runden-kommen-34964>

Oltner Badi-Areal auch im Winter öffnen? Stadtrat ist gewillt, den Vorschlag zu prüfen – hat aber auch Bedenken

Kelly Spielmann - zuletzt aktualisiert am 14.05.2025 08:04 · 14.05.2025



Luc Nünlist und Daniela Minikus fordern in einem Vorstoss, dass das Badi-Areal in Olten auch in den kalten Monaten zugänglich gemacht wird. Die beiden SP-Mitglieder hoffen nach der Antwort des Stadtrats auf «Mut zur Umsetzung».

Quelle: <https://www.zofingertagblatt.ch/gemeindeparlament-oltner-badi-areal-auch-im-winter-oeffnen-stadtrat-ist-gewillt-den-vorschlag-zu-pruefen-hat-aber-auch-bedenken/>

19.09.2025



Öffnungs- und Schliessungszeiten der Freibadanlage

¹

Art. 8

Die Freibadanlage ist während der Badesaison grundsätzlich jeden Tag wie folgt geöffnet:

- | | |
|---------------------------|-------------------|
| a) Mai – 15. Juni | 09:00 – 19:30 Uhr |
| b) 16. Juni – 15. August | 09:00 – 21:00 Uhr |
| c) 16. August – September | 09:00 – 19:30 Uhr |

²

Am 1. August erfolgt die Schliessung der Freibadanlage um 18:00 Uhr.

³

Ausserhalb der Öffnungszeiten ist der Zutritt in die Freibadanlage richterlich verboten (ausgenommen Restaurant-Besuch gemäss Art. 9).

3 HAFTUNG

Art. 21

Haftung der Gemeinde

¹

Die Gemeinde übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung für Schäden, die bei der Benützung sämtlicher Anlagen sowie bei Diebstählen und Beschädigungen von persönlichen Gegenständen durch Dritte entstehen.

Quelle: Badeordnung für das Freibad Ostermundigen vom 4.4.2017



1) Einleitung

– Beispiel:

- Seebad möchte nach Ende des Badebetriebs (20:00 Uhr), sowie bei schlechtem Wetter, das eigene Restaurant am See bis 22:00 Uhr weiterbetreiben:
 - Zugang über Eingangsbereich mit Kasse; Anlage mit einem Zaun abgeschlossen
 - Lediglich Badi-Restaurant, WC-Anlagen sowie Kinderspielplatz geöffnet
 - Schwimmbecken und See grundsätzlich weiterhin zugänglich

→ **Frage:** Kann das Seebad auf eine Wasseraufsicht verzichten?



2) Mögliche Haftungsgrundlagen

- **Haftung aus Vertrag**
 - Vertragliche Bindung zwischen Betreiber des Restaurants und Gästen
- **Ausservertragliche Haftung**
 - Haftung des Werkeigentümers einer Badeanstalt (Art. 58 OR)
- **Haftung aus berechtigtem Vertrauen** (Vertrauenshaftung)



3) Norm des VHF über die Aufsicht in öffentlichen Bädern

Unterscheidung zwischen Betriebs- und Wasseraufsicht (Art. 6 VHF Norm)

- **Betriebsaufsicht** (Art. 7 VHF Norm)
 - Aufsicht über die Bauten sowie die technischen Anlagen und Einrichtungen des Bads
- **Wasseraufsicht** (Art. 10 VHF Norm)
 - Beobachtung des Badebetriebs, Ergreifen von Massnahmen zur Unfallprävention sowie Rettung und Hilfeleistung bei Notfällen (vgl. Art. 12 VHF Norm)
 - Die Wasseraufsicht soll eine Gefährdung der Schwimmer durch andere Badegäste und eine Selbstgefährdung durch unwissentlich falsches Verhalten verhindern (Art. 11 Abs. 2 VHF Norm)



4) Erforderliche Wasseraufsicht

- **Während des «Betriebs der Anlage»:** grundsätzlich immer Wasseraufsicht (Art. 16 VHF Norm)
 - Verzicht auf Wasseraufsicht nur wenn strenge Kriterien erfüllt (Art. 21 VHF Norm)
- **Wenn Badebetrieb komplett eingestellt:** grundsätzlich keine «umfassende» Wasseraufsicht
 - Trotzdem gewisse weiterbestehende Pflichten
 - Anforderungen an Information der Badegäste über geschlossenen Badebetrieb
 - Siehe auch Fachdokumentation bfu (Beratungsstelle für Unfallverhütung) zu Bäderanlagen (2022): Handlungsempfehlungen für das Verhalten bei einem Notfall sollen bekannt gemacht werden (Notfallnummern, Selbstschutz bei allfälliger Rettung, Erste Hilfe, etc.)



5) Vollständige Schliessung des Badebetriebs

- **Schwimmbereich komplett geleert**
 - Alle Badegäste müssen das Wasser verlassen haben
- **Information über Schliessung des Badebetriebs**
 - z.B. durch Lautsprecherdurchsagen
 - Minimierung Haftungsrisiko: Gäste aufmerksam machen bezüglich Verlassens geschlossener Bereiche und auffordern, entweder Anstalt ganz verlassen oder sich zum Restaurant/geöffnetem Bereich begeben
 - Kontrolle
- **Schwimmbereich augenscheinlich geschlossen**
 - Gut sichtbare Tafeln in Wort und durch Piktogramme (Auf Hinweistafeln über die fehlende Wasseraufsicht informieren und einen umfassenden Haftungsausschluss für geschlossene bzw. abgesperrten Schwimm- oder Betriebsbereich anbringen [wenn möglich auch in Reglement oder AGB])
 - Tafeln im Eingangsbereich, im Restaurant und unübersehbar im Badebereich (vor Schwimmbecken und beim Seezugang)
 - Wenn möglich absperren bzw. Zugang erschweren/verunmöglichen



5) Vollständige Schliessung des Badebetriebs

- **Wenn Schwimmbereich komplett geleert und augenscheinlich geschlossen**
 - → umfassende Wasseraufsicht kann beendet werden
 - → **aber: weiterbestehende Aufsichtspflicht Mitarbeitende Restaurant:**
 1. Mitarbeitende müssen strikt intervenieren, wenn sich Gäste nach Badebetrieb ins Wasser begeben
 2. Sicherheitshalber auch Notfallplan für Mitarbeitende des Restaurants bzw. entsprechende Instruktionen
 3. Handlungsempfehlungen bei Notfällen für Gäste



6) Haftungsrisiken bei vollständiger Schliessung

- **Grundsatz des allgemeinen Gefahrensatzes:** Wer einen gefährlichen Zustand schafft, hat alles Zumutbare vorzukehren, um allfälligen Schaden zu verhindern.
- **Pflichten aus der Betriebsaufsicht (Art. 7 VHF Norm):** mindestens über die noch geöffneten Bereiche (Restaurant, WC-Bereich, Eingang etc.; siehe auch Art. 13 VHF Norm: Sicherheit der übrigen Anlagen)
- **Pflichten aus Teilbereichen der Wasseraufsicht:** Prävention sowie Rettung und Hilfeleistung bei Notfällen (Art. 10 und 12 VHF Norm)



6) Haftungsrisiken bei vollständiger Schliessung

– **Massnahmen für ein Badi-Restaurant:**

- Stürze ins Wasser möglichst verhindern
- Kindern erschweren unbeaufsichtigt ins Wasser zu gelangen
- Erhöhte Aufsichtspflicht des Personals über Wasserbereich
- Notfallpläne betreffend allfällige Seerettungen und sonstige Notfälle

– **Bei kompletter Absperrung des Badebereichs (physisch nicht mehr zugänglich):**

- Wasseraufsichtspflichten entfallen grundsätzlich
- Aber: Pflicht zur Nothilfe gemäss Art. 128 StGB (Unterlassung der Nothilfe)



7) Risikofaktor Kinderspielplatz

- **Vertragliche Haftung:** Vertrag mit Restaurant, strengere Haftung
- **Abtrennung Spielplatz von jeglichem Wasserzugang**
 - Absperrungen, um Sicherheit der Kinder zu gewährleisten
 - Kinder sollten nicht ungehindert und unbeaufsichtigt zum See/Schwimmbecken gelangen können



8) Weitere allgemeine Hinweise

- **Betriebsaufsichtspflicht:** gesamte Anlage in gebrauchstauglichem Zustand; Werkeigentümerhaftung bei Unfall aufgrund Mängel an Badeanlage
- **Inhaber Saisonabonnement:** müssen sich ebenfalls an Betriebszeiten halten
- **Absperrung Badebereich:** falls mit verhältnismässigem Aufwand möglich; Minimierung Haftungsrisiko
- **Konsequente Durchsetzung des Badeverbots** (auch durch Restaurant-Mitarbeiter/innen)
- **Klare Kommunikation** bzgl. Schliessung Badebetrieb und Einstellung Wasseraufsicht



9) Beispiel Seebad

– Beispiel:

- Seebad möchte nach Ende des Badebetriebs (20:00 Uhr), sowie bei schlechtem Wetter, das eigene Restaurant am See bis 22:00 Uhr weiterbetreiben:
 - Zugang über Eingangsbereich mit Kasse; Anlage mit einem Zaun abgeschlossen
 - Lediglich Badi-Restaurant, WC-Anlagen sowie Kinderspielplatz geöffnet
 - Schwimmbecken und See grundsätzlich weiterhin zugänglich

→ **Frage:** Kann das Seebad auf eine Wasseraufsicht verzichten?



9) Beispiel Seebad

– Seebad kann auf «umfassende» Wasseraufsicht verzichten, sofern:

- Komplette Schliessung der Schwimmbereiche
- Hinweistafeln zu geschlossenem Badebereich, zur fehlenden Wasseraufsicht, mit Handlungsempfehlungen für Privatpersonen bei Notfällen und mit umfassendem Haftungsausschluss für geschlossene Bereiche durch Betreiber
- Strikte Durchsetzung Badeverbot
- Erhöhte Aufmerksamkeit im Hinblick auf den Kinderspielplatz
- Schulung des Restaurantpersonals in Bezug auf dessen weiterbestehende Aufsichtspflichten über den Badebereich, auch wenn dieser geschlossen ist (weiterbestehende Pflichten: Seerettungen, Nothilfe etc.)
- Wenn möglich und verhältnismässig: Absperrung zwischen Bade- und Restaurantbereich
- Weitere Empfehlung: (falls vorhanden) in Badeordnung (Reglement) einen umfassenden Haftungsausschluss betreffend die geschlossenen Schwimm- oder Betriebsbereiche aufnehmen



10) Winternutzung Freibad ausserhalb der Betriebszeiten

- **Fallbeispiel:** Sommerbad soll auch im «Winterhalbjahr» für das Eisbaden offengehalten werden
- **Fragen:** Verändert sich die Haftungssituation im Winterbetrieb eines Bades? Ergeben sich zusätzliche Risiken für eine Betreiberin?

Badis bleiben sommerlich

Von **Birgit Müller-Schlieper** – 3. Februar 2022

Eisbaden ist in Zollikon und Zumikon kein Thema. Das Freibad Letzigraben hingegen lockt mit dem erfrischenden Angebot.

Quelle: <https://zolliker-zumiker.ch/2022/02/03/badis-bleiben-sommerlich/>

Was Menschen, die nicht schwimmen, fehlt

Gerade reden wieder alle vom Winterschwimmen. Doch macht es wirklich glücklich?

Quelle: <https://www.derbund.ch/eisbaden-macht-schwimmen-im-winter-gluecklich-117424331963>

Der Untersee in Arosa ist nicht nur im Sommer, sondern neu auch im Winter ein Freibad. Durch ein freigelegtes Loch in der Eisdecke gönnen sich Mutige ein Bad und wärmen sich anschliessend in der Sauna wieder auf.

Quelle: <https://www.graubuenden.ch/de/news/eisbadi-arosa>



10) Winternutzung Freibad: Haftungsgrundlagen beim Winterbetrieb eines Bades

- **Rechtsgrundlagen:** vertragliche Haftung und Werkeigentümerhaftung
- **Verzicht auf Wasseraufsicht:** nur wenn strenge Kriterien erfüllt (Art. 21 VHF Norm)
- **Pflichten der Betreiberin:**
 - Schutz vor nicht erkennbaren oder über das übliche Risiko hinausgehenden Gefahren (Art. 5 Abs. 1 VHF Norm)
 - Besondere Aufmerksamkeit für Gefahrenzonen (Art. 11 Abs. 3 VHF)
 - Wasseraufsicht: Beobachtung, Unfallverhütung, Rettung (Art. 10 VHF)
- **Zusätzliche Risiken im Winterbetrieb:**
 - Höheres Gesundheitsrisiko (Kaltwasser, Herz-Kreislauf)
 - Erschwerte und risikobehaftete Rettungseinsätze



10) Winternutzung Freibad: Spezielle Anforderungen im Winter

- **Risikominderung:** vertragliche Haftung und Werkeigentümerhaftung
 - Gut sichtbare Warn- und Hinweistafeln bereits am Eingang (mehrsprachig)
 - Information über Gefahren des Eisbadens
 - Ggf. schriftliche Risikoanerkennung durch Gäste
 - Einschränkung des Schwimmbereichs zur besseren Überwachung
- **Technische und organisatorische Massnahmen:**
 - Zusätzliche Rettungsgeräte zur Erleichterung einer Notfallrettung im Winter
 - Angepasste Zugangskontrollen
 - Verstärkte Aufsicht in Gefahrenzonen
- **Haftungsniveau:** unverändert streng wie im Sommerbetrieb, jedoch mit anderen bzw. anders gelagerten Risiken



10) Winternutzung Freibad: Rechtliche Grenzen der Haftungsbeschränkung & Fazit

– **Haftungsausschluss:**

- Teilweise Wegbedingung der Haftung (z.B. in Badeordnung und/oder Hinweistafeln) möglich
- Für Personenschäden nicht möglich (ungültig, auch bei vertraglicher Vereinbarung)
- Hinweise wie «Baden auf eigene Gefahr» reduzieren Haftung kaum, aber als Risikohinweis sinnvoll; ⇒ Stärkung des Risikobewusstseins der Gäste

– **Fazit:**

- Betreiber haften sehr streng – auch im Winter
- Erhöhtes Risiko ⇒ zusätzliche Schutzmassnahmen zwingend
- Gäste dürfen angemessene Notfallrettung erwarten; Sommer wie Winter

- **Leitsatz:** Entsteht ein neues Risiko oder erhöht sich ein bestehendes, sind umgehend geeignete Massnahmen zu ergreifen

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gibt es noch Fragen?